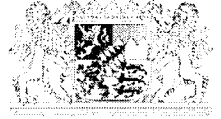


Bayerisches Staatsministerium der
Justiz und für Verbraucherschutz



Bayerisches Staatsministerium der
Justiz und für Verbraucherschutz • 80097 München

Herren Präsidenten
der Oberlandesgerichte
München, Nürnberg und Bamberg

Sachbearbeiter
Herr Kahl

Telefon
(089) 5597-3636

Telefax
0180100096500155

E-Mail
hans-uwe.kahl@stmjv.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
D2 - 3475 E - I - 7740/2013

Datum
5. Juli 2013

**Grundbuchtauglichkeit einer nach § 6 Abs. 2 BtBG öffentlich beglaubigten
Vorsorgevollmacht**

Mit 1 Anlage

Sehr geehrter Herr Präsident,

in letzter Zeit haben mehrfach Betreuungsstellen der Landratsämter beim Ministerium angefragt, ob nach § 6 Abs. 2 BtBG durch die Betreuungsbehörde beglaubigte Vollmachten der Form des § 29 der Grundbuchordnung genügen. Ein Muster unserer Antwortschreiben an die Betreuungsstellen füge ich zu Ihrer Kenntnis bei. Ich wäre dankbar, wenn Sie dieses Schreiben den Amtsgerichten (Grundbuchämtern) Ihres Zuständigkeitsbereichs zugänglich machen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kahl
Ltd. Ministerialrat

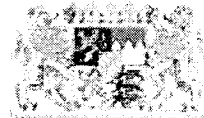
Hausanschrift
Prielmayerstr 7
Justizpalast
80335 München

Haltestelle
Karlsplatz (Stachus)
S-Bahn, U-Bahn
Trambahn

Telefon
(089) 5597-01
(Vermittlung)

Telefax
5597-2322

E-Mail:
poststelle@stmjv.bayern.de
Internet:
<http://www.justiz.bayern.de>



Bayerisches Staatsministerium der
Justiz und für Verbraucherschutz • 80097 München

Landratsamt

Sachbearbeiterin
Frau Dr. Greipl

Telefon
(089) 5597-3556

Telefax
(0180) 1000965-00357

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
D2 - 3475 E - I - 2158/2013

Datum
5. März 2013

22.02.2013

Grundbuchauglichkeit einer nach § 6 Abs. 2 BtBG öffentlich beglaubigten Vorsorgevollmacht

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Schreiben vom 22. Februar 2013 danke ich Ihnen. Zu der von Ihnen aufgeworfenen Frage kann ich folgende allgemeine Hinweise geben:

Nach hiesiger Ansicht steht die öffentliche Beglaubigung der Unterschrift nach § 6 Abs. 2 BtBG bei Vorsorgevollmachten der notariellen Beglaubigung gleich. Nach alter Rechtslage war umstritten, ob eine nach § 6 Abs. 2 BtBG durch die Betreuungsbehörde beglaubigte Vollmacht der Form des § 29 der Grundbuchordnung genügt. Durch das Gesetz zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts vom 14. Mai 2009, das am 1. September 2009 in Kraft trat, wurde § 6 Abs. 2 S. 1 BtBG dann jedoch wie folgt gefasst:

"Die Urkundsperson bei der Betreuungsbehörde ist befugt, Unterschriften oder Handzeichen auf Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen **öffentlich** zu beglaubigen."

Damit wurde klargestellt, dass es sich bei der Beglaubigung nach dieser Vorschrift um eine öffentliche Beglaubigung im Sinne des § 129 BGB handelt, die damit beispielsweise auch die Formerfordernisse für Grundbuch- und Handelsregisterzwecke erfüllt (siehe dazu die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/10798, S. 31 ff.; Ab-

Hausanschrift
Prielmayerstr. 7
Justizpalast
80335 München

Haltestelle
Karlsplatz (Stachus)
S-Bahn, U-Bahn
Trambahn

Telefon
(089) 5597-01
(Vermittlung)

Telefax
5597-2322

E-Mail:
poststelle@stmjv.bayern.de
Internet:
<http://www.justiz.bayern.de>

lichtung in Anlage beigefügt). Dieser Auffassung haben sich bereits diverse Stimmen der Literatur (z. B. Jürgens, 4. Aufl., § 6 BtBG Rdnr. 11; Beck-OK, § 29 GBO, Rdnr. 187; Demharter, 27. Aufl., § 29 Rdnr. 41) sowie das OLG Dresden (Entscheidung vom 4. August 2010, Az.: 17 W 0677/10) angeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Kahl

Ltd. Ministerialrat